

**Satzung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2010/2011 an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2010/2011)**

Vom 13. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-43)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2010/2011 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Biochemie (Bachelor)	30	0	24	x*)	x*)	x*)				
Biologie (Bachelor)	200									
Biologie (Master)	60	x*)	x*)	x*)						
Biologie, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	10					x*)				
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	33									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	33									
Biomedizin (Bachelor)	31	0	24	0	19	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	126	0	125	0	124	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	46	0	42	0	39	0				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	x ⁾	x ⁾	x ⁾	13	13	12	11	11		
Lebensmittelchemie (Bachelor)	15	15	15	x*)	x*)	x*)				
Medienkommunikation (Bachelor)	62	x ⁾	x ⁾	x ⁾	x ⁾	x ⁾				
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	150	149	147	141						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	0	0	0	5						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	134	133	134	133	134	133				
Mensch-Computer-Systeme (Bachelor)	18	18	x*)	x*)	x*)	x*)				
Pädagogik, Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten (Bachelor)	80					x*)				

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	0									
Biomedizin (Bachelor)	0	27	0	21	0	17				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	0	125	0	124	0	123				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	0	44	0	41	0	37				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	13	12	11	11		
Lebensmittelchemie (Bachelor)	15	15	15	15	x ^{*)}	x ^{*)}				
Medienkommunikation (Bachelor)	0	62	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	150	149	147	146						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	0	0	0	0						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	133	134	133	134	133	134				
Mensch-Computer-Systeme (Bachelor)	18	18	18	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Pädagogik, Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pädagogik, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pädagogik, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Pharmazie (Staatsexamen)	45	45	45	45	45	45	45	45		
Political and Social Studies (Bachelor)	0									
Political and Social Studies, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0				x ^{*)}	x ^{*)}				
Political and Social Studies, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Psychologie (Bachelor)	89	86	82	80	x ^{*)}	x ^{*)}				
Psychologie (Diplom)	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	45	43	40	38		
Sonderpädagogik, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0	35			x ^{*)}	x ^{*)}				
Sonderpädagogik, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0	23			x ^{*)}	x ^{*)}				
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt für Sonderpädagogik (Staatsexamen)	0	203	0	190	0	178	25	142		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund- und Realschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0	20								
Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Gesundheit und Bewegungspädagogik“, Hauptfach mit 85 ECTS-Punkten (Bachelor)	0	20	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}	x ^{*)}				
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor)	0	45	0	30	0	30				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor)	0	50	0	34	0	24				

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor)	0	407	0	282	0	196				
Wirtschaftswissenschaft, Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten (Bachelor)	0									
Zahnmedizin (Staatsexamen)	51	49	48	46	45	43	42	42	42	42

x*) Kein Studienangebot vorhanden, Studiengang wurde aufgehoben bzw. befindet sich im Aufbau

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die

Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2010/2011 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2011 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 13. Juli 2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 05 Juli 2010, Nr. E 2-H2413.3.WÜR/5/16 und vom 12. Juli 2010, Nr. E 2-H2413.3.WÜR/5/26.

Würzburg, den 13. Juli 2010

Prof. Dr. Alfred Forchel
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juli 2010.

Würzburg, den 13. Juli 2010

Prof. Dr. Alfred Forchel
Präsident